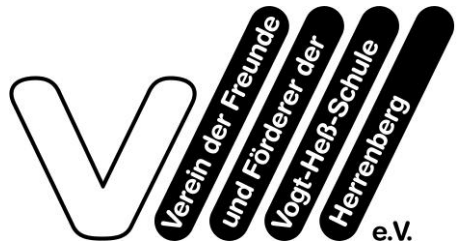


Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Vogt-Heß-Schule Herrenberg e.V.



Berliner Straße 3, 71083 Herrenberg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Vogt-Heß-Schule Herrenberg e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Herrenberg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln, i.S.v. §58 Nr. 1 AO (Abgabenordnung) an die Vogt-Heß-Schule in Herrenberg zur Unterstützung schulischer Veranstaltungen und Erziehungs- und Bildungsarbeit. Die öffentliche Hand wird dadurch in ihren Verpflichtungen der Schule gegenüber nicht entlastet.
2. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen in angemessenem Rahmen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche sowie juristische Person erwerben, insbesondere aber ehemalige Schüler, Eltern ehemaliger und jetziger Schüler, ehemalige und jetzige Lehrer der Schule, Freunde und Förderer der Schule.

2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Entrichtung des Mitgliedsbeitrages bis spätestens 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

a) bei Nichtentrichtung des Beitrages.

b) durch Ausschluss auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Dagegen ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern ist der Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres zu leisten. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden

b) seinem Stellvertreter

c) dem Kassier

d) dem Schriftführer

e) 1. Beisitzer

f) 2. Beisitzer

g) 3. Beisitzer.

Unter den Vorstandsmitgliedern sollten möglichst je ein ehemaliger Schüler, ein Vertreter der Eltern und ein Mitglied des Lehrerkollegiums sein.

Das Mindestwahlalter beträgt 18 Jahre.

Das Mindestwahlalter für den 3. Beisitzer beträgt 14 Jahre.

1. Beisitzer ist der Schulleiter der Schule bzw. sein Stellvertreter.

2. Beisitzer ist der Elternbeiratsvorsitzender bzw. sein Stellvertreter.

3. Beisitzer ist ein Vertreter der Schülermitverantwortung (SMV).

2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassier vertreten den Verein nach außen je einzeln.

Der Vorsitzende führt in der Mitgliederversammlung und in Vorstandssitzungen den Vorsitz und hat für die Ausführungen der Beschlüsse Sorge zu tragen.

Der Stellvertreter handelt im Verhinderungsfall des Vorsitzenden.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit insgesamt drei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Der Vorstand kann einen Vorstandsbeschluss auch in schriftlichem Umlauf herbeiführen.

4. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne der Vereinszwecke.
5. Verfügungen über das Vereinsvermögen, die den Betrag von EUR 300,- übersteigen, können nur durch Beschluss des Vorstandes getroffen werden.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse berufen und ihnen für die Wahlperiode vorgesehene Aufgaben übertragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden in der Regel jährlich mindestens einmal, bis spätestens 15. Dezember des Geschäftsjahres, unter Angabe der Tagesordnung zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kasensberichts einberufen.
Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
Die Anträge sind sechs Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
2. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre. Sie nimmt den Geschäfts- und Kasensbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Gegebenenfalls werden für den Rest der Wahlperiode Nachwahlen vorgenommen.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit andere Satzungspunkte nichts anderes vorschreiben.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Sie sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Soll die Aufhebung des Vereins beschlossen werden, so muss diese Absicht mindestens vier Wochen vorher in einer Einladung bekannt gegeben werden. Bei Auflösung des Vereins muss der volle Wortlaut des Auflösungsantrages den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Es müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen. Sie sind von ihm, dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Entfall seines steuerbegünstigten Zweckes Zweck fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Herrenberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Vogt-Heß-Schule Herrenberg zu verwenden hat.

Herrenberg,
den 24. November 2016

**Verein der Freunde und Förderer der Vogt-Heß-Schule
Herrenberg e.V.**

Berliner Str. 3
71083 Herrenberg

Bankverbindung:
Kreissparkasse Böblingen
BLZ 603 501 30
Konto-Nr. 1 439 474